



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2013–2014

	Inhalt	Seite
1.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.....	5

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	
I.	Ausgangslage	5
II.	Parlamentarischer Vorstoss	6
III.	Ausgestaltung der Teilrevision	7
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
V.	Gute Gesetzgebung	7
VI.	Antrag	8

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Chur, den 9. April 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100).

I. Ausgangslage

Für die im Kanton immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger entrichtet die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer (Art.10 Abs 1 EGzSVG). Artikel 12 EGzSVG bestimmt, für welche Fahrzeuge keine Verkehrssteuern erhoben werden. Es sind dies Fahrzeuge des Kantons (lit. a), Einsatzfahrzeuge von Institutionen der öffentlichen Sicherheit (lit. b), Einsatzfahrzeuge der vom Kanton anerkannten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens (lit. c) sowie ein Fahrzeug pro Halter oder Halterin, sofern sie oder deren Angehörige infolge ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung auf ein solches angewiesen sind und es mehrheitlich deswegen eingesetzt wird (lit. d).

II. Parlamentarischer Vorstoss

In der Junisession 2012 reichten Grossrat Tomaschett (Breil) und 81 Mitunterzeichnende einen Auftrag betreffend Verkehrssteuerbefreiung für Pistenmaschinen (Wortlaut in GRP 2011/12, S. 1281 f.) ein. Mit diesem Vorstoss wird die Regierung beauftragt, Art. 12 EGzSVG so anzupassen, dass Pistenmaschinen von der Verkehrssteuer befreit werden. Für die Verkehrssteuerbefreiung spreche: «der fehlende Zusammenhang mit dem Strassennetz (auch wenn Skipisten gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung zu den öffentlichen Verkehrsflächen zählen); die Befreiung oder Reduktion bei verschiedenen anderen Zweckfahrzeugen (Gebot der Rechtsgleichheit); das immer schwieriger werdende wirtschaftliche Umfeld und die Rahmenbedingungen für die Bergbahnbranche bzw. die Tourismuswirtschaft sowie der Abbau von Administration; keine Befreiung von der Mineralölsteuer auf Bundesebene auf den Dieselpreis (Motion 08.3604 von Nationalrat Roberto Schmidt) trotz fehlender Nutzniessung und ungleicher Behandlung gegenüber anderen Branchen (z. B. Landwirtschaft)».

Anlässlich der Oktobersession 2012 (GRP 2012/2013, S. 426 ff.) beantragte die Regierung dem Grossen Rat, den Auftrag nicht zu überweisen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass zwischen Pistenmaschinen und Strassennetz nicht jeglicher Zusammenhang fehle. Ein mittelbarer sei nämlich durchaus gegeben, wenn man berücksichtigt, dass Skigebiete auf gut ausgebaute und unterhaltene Zubringerstrassen angewiesen sind. So dürfe als notorisch bezeichnet werden, dass schlechte Zufahrten ganz generell geeignet sind, potenzielle Kunden fernzuhalten. Es sei daher gerechtfertigt, auch den Haltern von solchen Fahrzeugen einen gewissen Beitrag zur Deckung der Strassenlasten abzuverlangen. Im Übrigen trage der Gesetzgeber bereits heute in ganz erheblichem Masse der Tatsache Rechnung, dass Pistenmaschinen das Strassennetz nicht selber befahren, indem sie nur einer niedrigen jährlichen Pauschalbesteuerung unterliegen. Der Grosse Rat überwies in der Folge den Auftrag gegen den Antrag der Regierung mit 73 zu 29 Stimmen, weil Pistenmaschinen die Strassen nicht benützen und es daher nicht gerechtfertigt sei, ihnen einen Beitrag zur Deckung der Strassenlasten abzuverlangen.

III. Ausgestaltung der Teilrevision

Pistenmaschinen fahren nicht auf Strassen und sollen nach Auffassung des Grossen Rates daher auch keine Verkehrssteuern bezahlen. In diesem Punkt vergleichbare Eigenschaften weisen nun aber auch weitere Arbeitsmotorfahrzeuge auf, wie Planierwalzen oder Strassenfertiger. Diese befahren wegen ihrer Bauart und ihres Einsatzzwecks in aller Regel die öffentlichen Strassen ebenfalls nicht selbst – und wenn, dann nur für wenige Meter, sondern müssen zu ihren jeweiligen Einsatzorten als Ladegut transportiert werden. Kommt hinzu, dass die dafür verwendeten Lastwagen und Anhänger nach ihrem Gesamtgewicht (= Leergewicht plus Nutzlast) Abgaben zu entrichten haben, womit das transportierte Fahrzeug eigentlich schon so eine (indirekte) Besteuerung erfährt. Mit Blick auf die Rechtsgleichheit ist es daher gerechtfertigt, nicht nur Pistenmaschinen, sondern alle Arbeitsmotorfahrzeuge von der Verkehrssteuer zu befreien, die den Strassenkörper nicht durch eigene Fahrten belasten.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen Konsequenzen, wird aber Verkehrssteuerausfälle verursachen. Diese lassen sich zwar nicht exakt beziffern, da nicht voraussehbar ist, wie lange die einzelnen Fahrzeuge während des Jahres überhaupt in Verkehr belassen werden und damit steuerpflichtig bleiben. Die abschätzbare Grössenordnung der Ausfälle dürfte sich aber in der Grössenordnung von rund 120000 Franken bewegen, davon 50000 Franken bei den Pistenmaschinen und 70000 Franken bei den übrigen Fahrzeugen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG) zuzustimmen;
3. von der Erledigung des Auftrages Tomaschett (Breil) betreffend Verkehrssteuerbefreiung für Pistenmaschinen Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 11. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 12 lit. e

Keine Verkehrssteuern werden erhoben für:

- e) Arbeitsmotorfahrzeuge, die in der Regel zu ihrem Einsatzort transportiert werden müssen.**

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lescha introductiva tar la lescha federala davart il traffic sin via (LItLTV)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha introductiva tar la lescha federala davart il traffic sin via dals 11 da zercladur 2008 vegn midada sco suonda:

Art. 12 lit. e

Per ils suandants vehichels na vegnan betg incassadas taglias da traffic:

- e) vehichels a motor da lavur che ston per regla vegnir transportads al lieu nua ch'els vegnan duvrads.**

II.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da schaner 2014.

Legge d'applicazione della legge federale sulla circolazione stradale (LALCStr)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge d'applicazione della legge federale sulla circolazione stradale dell'11 giugno 2008 è modificata come segue:

Art. 12 lett. e

Non vengono riscosse imposte di circolazione per:

- e) **veicoli a motore di lavoro che di norma devono essere trasportati sul luogo in cui vengono impiegati.**

II.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° gennaio 2014.

Auszug aus dem Geltenden Recht

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)

vom 11. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾ und auf Art. 3 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2008 ⁴⁾,

beschliesst:

III. Verkehrssteuern und Gebühren

Art. 12

Keine Verkehrssteuern werden erhoben für:

Steuerbefreiung

- a) Fahrzeuge des Kantons;
- b) Einsatzfahrzeuge von Institutionen der öffentlichen Sicherheit;
- c) Einsatzfahrzeuge der vom Kanton anerkannten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens;
- d) ein Fahrzeug pro Halter oder Halterin, sofern sie oder deren Angehörige infolge ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung auf ein solches angewiesen sind und es mehrheitlich deswegen eingesetzt wird.

¹⁾ GRP 2007/2008, 581

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 741.01

⁴⁾ Seite 793

